

Wasserrechtliche Ausnahmebewilligung und Einleitbewilligung mit Hinweisen, Auflagen und Bedingungen

A) wasserrechtliche Ausnahmebewilligung (§ 29 GWBA)

Die neu anzulegende Balmbergstrasse kommt im Bereich der Profile 10–13 teilweise in die rechtsseitige Bauverbotszone des Schofbaches zu liegen. Auch wird mit einer zum Bach führenden Entwässerungsleitung PE Ø 35 cm die Bauverbotszone durchquert.

Gesuchsunterlagen:

- Plan Nr. 23864.000 / 5 „Situation 1:500
- Querprofil bei Profil A 1:100“, BSB + Partner Oensingen

B) Einleitbewilligung (§§ 80 und 85 GWBA)

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, erstellte Detailprojekt umfasst den Neubau der Balmbergstrasse auf einem 393 Meter langen Abschnitt am Schattenberg auf einer Linie, welche den erweiterten Hof von Josef Marti umfährt. Mit der neuen Strassenentwässerung werden auch bestehende und neue Meteorwasserableitungen aus dem Hofraum erfasst und mit einer Sammelleitung in den Schofbach eingeleitet.

Gesuchsunterlagen:

- Einleitungsgesuch in ein Oberflächengewässer mit admin. Angaben vom 12.08.2010
- Inkl. Angaben über Einzugsgebiet und Belastungsklassen, BSB+Partner, Oensingen vom 16.08.2010
- Dokument der Strassenverkehrszählung von 2005, Zahlstellennummer 144 in der Gemeinde Balm b. Günsberg
- Kartenausschnitt aus Landeskarte 1:25'000, Blatt 1107 Balsthal
- Detailprojekt: Situation 1:500, Einmündungen 1:20, BSB+Partner, Oensingen, Plan-Nr. 23864.000 / 1 vom 04.08.2010
- Detailprojekt: Normalprofile 1:20 der Strasse, BSB+Partner, Oensingen, Plan-Nr. 23864.000 / 4 vom 04.08.2010
- Detailschnitt: Normalprofil 1:20 Einleitung Meteorwasser Balmbergstrasse und Milchviehstall Marti, BSB+Partner, Oensingen, vom 16.08.2010

Entwässerungsflächen

Nicht verschmutztes Abwasser (Regenwasser) von Asphaltbelagsflächen der Balmbergstrasse von 2'100 m², Mergelbelag (Zufahrt und Vorplätze) von 1'700 m² und das Eternitdach (Hof Marti) von 1'540 m². Gemäss den Unterlagen der Gesuchstellerin, fallen maximal 500 l/s Wassermengen an.

Einleitung

Die entwässerten Flächen werden via Vorreinigung mittels Schlamm Sammlern mit einem PE-Rohr NW 350 mm, Rohrlänge von ca. 37.0 m und mit einem Rohrgefälle von 4.0 % in den Schofbach eingeleitet. Der Ort der Einleitstelle liegt auf den folgenden Koordinaten: 606°917 / 236°020.

C) Auflagen und Bedingungen

- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/328_mb_01.pdf) des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Der Graben für die zum Schofbach führende Entwässerungsleitung ist in minimaler Breite auszuführen. Bei der Erstellung der Strasse und bei den Grabarbeiten darf kein Aushub- bzw. Aufschüttmaterial in den Schofbach gelangen. Nach Vollendung der Bauarbeiten am Auslauf ist das Bachprofil wieder in Stand zu stellen.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau, U. Harder, Tel 032 627 26 89) ist vor Arbeitsbeginn zur Besichtigung der Einleitungsstelle und zur Absprache der Ausführungsdetails für die Gestaltung des Auslaufes bzw. zur Sicherung des Bachprofils im Auslaufbereich beizuziehen.
- Die Einleit-Bewilligung ist beschränkt auf die obengenannten Ableitungen und wird ohne Festsetzung einer Bewilligungsdauer erteilt. Es dürfen keine anderen Abwässer oder Flüssigkeiten eingeleitet werden.
- Die im Einleitungsgesuch deklarierten (Rubrik „Anschlussobjekt/e“) Betonbodenflächen wie die Decke der Jauchegrube und Fahrsilo von ca. 380 m² vom Hof Marti, dürfen **nicht** in den Schofbach eingeleitet werden.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Strasse bzw. der Entwässerungsleitung und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen.
- Werden am Schofbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die in der Bauverbotszone liegenden Teile der Strasse bzw. der Entwässerungsleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

Hinweis:

Das Gesuch wurde nur in entwässerungstechnischer und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht geprüft und beurteilt, nicht aber bezüglich der hydraulischen Gegebenheiten der Einleitung und den Schofbach.